

GARTENORDNUNG

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises.

Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen.

Sinngemäß entspr. dem Wr. Kleingartengesetz §2(1)

Durch die Gartenbenützung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen. →ABGB § 364

Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch den Unterpächter, den Ehepartner (Lebensgefährten), Verwandte in gerader Linie oder ein Wahlkind zu erfolgen. Wenn anstelle des Unterpächters (Eigentümers) oder einer gemäß §14 Abs.2 Bundeskleingartengesetz begünstigten Person aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies dem Generalpächter und der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

§ 2 Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Gartenberater für Obst- und Gartenbau einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die zuständige Fachdienststelle des Magistrates – gegenwärtig die MA 42 – zu entscheiden oder ist ein Schiedsgericht anzurufen.
Diese Entscheidung wird als verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.
2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzen der Vorzug gegeben werden.
3. Durchgehende geschlossene Hecken über 1,50 m sind nur in exponierten Lagen – z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen oder entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingartenanlage gestattet.
4. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden, wie z.B. Schilfmatten, Plastikmaterialien usw. versehen werden.
5. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.
6. Strauch und Baumüberhänge, die in das öffentliche Gut oder in Aufschließungswege ragen und zu Behinderungen führen, sind zu entfernen. Wenn nach vorangegangener Aufforderung und nach angemessenem Zeitablauf ein beanstandeter Missstand nicht behoben wurde, ist die Vereinsleitung ermächtigt, dies zu veranlassen und die Kosten dafür dem jeweiligen Unterpächter / Eigentümer in Rechnung zu stellen. (Siehe auch neues Nachbarschaftsrecht.)

§ 3 Pflanzenschutzmaßnahmen - Schädlingsbekämpfung

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten.

Anwendungen dürfen nur von Personen mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung und einem Sachkundenachweis ausgeführt werden.

Biologischen Alternativen oder Kulturmaßnahmen ist der Vorzug zu geben, bei der Mittelwahl sind Nützling schonende Mittel zu bevorzugen.

Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet, Dünger mit integrierten Herbiziden sind gänzlich untersagt.

- Aus der Verordnung zu Maßnahmen im Obstbau
- Aus der Verordnung zu Maßnahmen gegen Feuerbrand
- Aus dem Wiener Pflanzenschutzgesetz
- Aus dem Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz

§ 4 Abfallentsorgung und -verbrennung

Abgestorbene Pflanzen sind zu entsorgen, krankes oder durch z.B. Käfer befallenes Holz darf nicht im Garten gelagert werden.

Bei im Boden verbleibenden Holzstrüngen oder –stöcken ist bei oberirdischen Teilen die Borke zu entfernen.

Die Möglichkeiten der Kompostierung, der Zuführung zur biologischen Wiederverwendung über das Biotonnensystem ist zu nutzen.

Bei vorgeschriebener thermischer Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen wie bei Feuerbrandbefall muss die Entsorgung über öffentliche Verbrennungseinrichtungen wie z.B. Heizkraftwerke erfolgen.

Das Verbrennen jeglicher, auch pflanzlicher Abfälle, ist nach Maßgabe der angeführten Verordnungen verboten.

- Aus dem Verbot des Verbrennens
- Aus dem Feuerpolizei und Luftreinhaltegesetz
- Aus der Wiener Feuerpolizeiverordnung 1988 (§ 10)
- Verordnung zur Baumschnittabholung

§ 5 Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten.

Im Bereich von Gemeinschaftsflächen und in den Umzäunungen darf Werbematerial aufgrund einer Zustimmung des Liegenschaftseigentümers oder Generalpächters zur Aufstellung gelangen.

§ 6 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Vom Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege rein und sicher benutzbar zu halten.

Im Anspruchsfalle haftet der angrenzende Verpflichtete / Verursacher des Sicherheitsmangels.

Das Ablagern von Materialien, Schutt und Abfällen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.

Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist verboten.

Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb gewidmeter und bewilligter Stellplätze verboten, ebenso das Abstellen von Hängern, Booten etc.

§ 7 Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

Von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie Samstag 12.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, sowie an Feiertagen ist jede lärmende Tätigkeit untersagt (gemäß Wr. Landesgesetz).

Zwischen dem 15. April und 15. Oktober ist die von der Generalversammlung beschlossene zusätzliche Ruhezeit von 12.00 bis 14.00 Uhr einzuhalten, in der eine technische Lärmentwicklung zu unterbleiben hat.

Während der von der Generalversammlung des Vereines beschlossenen Ruhezeiten von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr – ist jede lärmende Tätigkeit verboten. Während der Ruhezeiten ist auch die Benützung von hand- und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt. Dies gilt insbesondere zwischen dem 15. April und 15. Oktober.

Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in den von der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeiten, die sich werktags auch über die Mittagsruhe erstrecken können, gestattet.

Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben sind, ist von Samstag von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten.

§ 8 Grillen im Freien

Das Grillen mit Holzkohle im Freien ist nur mit Zustimmung der Parzellennachbarn gestattet. Rauchentwicklung darf die Nachbarn und Umgebung nicht beeinträchtigen, Wärmeentwicklung darf die Kulturen von Anrainern nicht beeinträchtigen.

§ 10 Kleintiere

Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Insbesondere bei Haltung von Katzen ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Außerhalb der Kleingärten - auf den Wegen innerhalb der Anlage - sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen. Das „Sackerl für das Gackerl“ ist mitzuführen und auch zu verwenden.

§ 12 Zutritt zu Kleingärten

Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall (z.B. Wasserablesung) der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten.

Bei einem Kleingartenhaus muss eine Wasserabspernung außerhalb des Hauses vorhanden sein.

Im Notfall kann diese Inanspruchnahme des Zutrittsrechtes auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen.
